



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 31/2021

Beschäftigung von Mitarbeiter:innen mit Rentenbezug

Während Arbeitnehmer, die eine Vollrente erhielten, bisher grundsätzlich keine Beiträge zur Rentenversicherung leisten mussten, **gilt dies seit 2017 erst dann, wenn sie auch die Regelaltersgrenze erreicht haben**. Ab dem Folgemonat fallen die Beiträge weg – es sei denn, der Arbeitnehmer möchte freiwillig weiter in die Rentenkasse einzahlen. In diesem Fall muss er dies seinem Arbeitgeber mitteilen. Der Verzicht auf die Beitragsbefreiung gilt dann für die Dauer der Beschäftigung.

Flexirente und Arbeitslosenversicherung

Durch das Flexirentengesetz entfällt bis zunächst 31. Dezember 2021 sowohl für beschäftigte Rentner als auch für deren Arbeitgeber die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Arbeitgeber müssen in jedem Fall ihren Beitragsanteil an die Rentenversicherung bezahlen. Wer eine Vollrente erhält, jedoch die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, muss grundsätzlich Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen eigenen und den Anteil des Arbeitnehmers an die Einzugsstelle abzuführen.

Mindestlohnerhöhungen in 2022

ab 1.01.2022 9,82Euro/Stunde

ab 1.07.2022 10,45uro/Stunde

Deswegen jeweils zum gleichen Zeitpunkt unbedingt Vertragsanpassungen in Stundenzahl oder Entgelt vornehmen;

Prüfen Sie die Gleitzone Regelungen

Ihr Personalberater Jochen Riedel